



Ob Bürgerbüro, Formulare oder Onlinedienste – die Stadt Neu-Ulm bietet Bürgerinnen und Bürgern eine Vielzahl von Dienstleistungen.

Startseite > Bürger & Service > Bürgerservice > Anliegen A-Z

▼ Bürgerservice

> Anliegen A-Z

Bürgerbüro

Bürgerportal

Fundbüro

Standesamt

Online-Schalter

Formulare

Ämter

Geodatenportal

Leben in Neu-Ulm

Bildung

Lebenslagen

Soziale Einrichtungen

Ehrenamt

Freiwillige Feuerwehr

Kinderreisepass

Seit dem 1. November 2007 können Kinder nicht mehr in den Reisepass ihrer Eltern eingetragen werden.

Der Kinderreisepass **ersetzt den früheren Kinderausweis**. Kinderausweise können daher nach Ablauf ihrer Gültigkeit nicht mehr verlängert werden. Das nachträgliche Einfügen eines Lichtbildes ist jedoch möglich, solange der Kinderausweis in seiner Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist.

Seit dem 1.11.2007 kann ein Kinderreisepass **nur noch für Kinder unter 12 Jahren** beantragt werden. Die **Gültigkeitsdauer** eines Kinderreisepasses beträgt **6 Jahre**, eine Verlängerung ist höchstens bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres möglich.

Biometrietaugliches Lichtbild

Der Kinderreisepass kann nur noch mit einem biometrietauglichen Lichtbild – unabhängig vom Alter des Kindes – ausgestellt werden. Weil sich das tatsächliche Erscheinungsbild, besonders eines Kleinkindes schnell ändert, wird der ausgestellte Kinderreisepass nach den Passvorschriften u.a. dann ungültig, wenn eine einwandfreie Feststellung der Identität des Kindes nicht mehr gegeben ist. Die Eltern sollten daher im eigenen Interesse zu gegebener Zeit eine **Verlängerung bzw.**

Aktualisierung des Kinderreisepasses unter Vorlage eines neuen Lichtbildes (nicht älter als ein halbes Jahr!) beantragen, um Schwierigkeiten bei der Ein- oder Ausreise an der Grenze zu vermeiden.

Die **persönliche Vorsprache des Kindes** ist bei Antragstellung bzw. Verlängerung eines Kindereisepasses zwingend erforderlich. Ab dem 10. Lebensjahr muss eine **Unterschrift** geleistet werden.

Gültigkeit

Kinderreisepässe, die bereits vor dem 01.11.2007 bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres erstmalig ausgestellt oder verlängert worden sind, behalten grundsätzlich ihre eingetragene Gültigkeit.

Vor dem 01.11.2007 erstmalig ausgestellte Kinderreisepässe dürfen nach Vollendung des 10. Lebensjahres nur noch bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres verlängert werden.

Ausweisdokument für Kinder ab 12 Jahren

Ab Vollendung des 12. Lebensjahres kann für Kinder – je nach Reiseziel – entweder ein [elektronischer Reisepass](#) (ePass) oder ein [Personalausweis](#) beantragt werden.

Wird vom Einreisestaat der Besitz eines e-Passes zwingend vorgeschrieben (z.B. USA), ist die Ausstellung des e-Passes natürlich auch unabhängig vom Alter des Kindes möglich.

Ausweispflicht

Das Passgesetz bestimmt, dass Deutsche, die über eine Auslandsgrenze aus- oder einreisen, unabhängig vom Alter verpflichtet sind, ein gültiges Ausweisdokument mitzuführen.

Obwohl der Kinderreisepass mit Lichtbild ab dem 01.11.2007 rechtlich zum vollwertigen Reisepass aufgewertet wurde (bisher nur Passersatzdokument), wird trotzdem dringend empfohlen, sich vor Reiseantritt über die **Einreisebestimmungen** des jeweilig vorgesehenen Reiselandes zu informieren.

Für Ausweis- und Einwohnerangelegenheiten in Neu-Ulm ist das [Bürgerbüro](#) am Petrusplatz zuständig.

Im Folgenden finden Sie wichtige Informationen zur Beantragung des Kinderreisepasses:

- [▶ Voraussetzungen](#)
- [▶ Antragsberechtigung](#)
- [▶ Erforderliche Unterlagen](#)
- [▶ Gebühren](#)
- [▶ Beantragung](#)
- [▶ Namensänderung](#)
- [▶ Wichtiger Hinweis für USA-Reisende](#)
- [▶ Literatur](#)

Voraussetzungen

- Deutsche Staatsangehörigkeit
- Persönliche Vorsprache des Kindes ist zwingend erforderlich

Antragsberechtigung

Bei verheirateten Eltern / Eltern in Lebenspartnerschaften

Bei verheirateten Eltern sowie Eltern, die eine Lebenspartnerschaft führen und nicht dauernd getrenntlebend sind, hat die Antragstellung durch beide Elternteile zu erfolgen. Die Zustimmung eines Elternteils durch eine Vollmacht ist ebenfalls möglich.

Bei getrennt lebenden Eltern

Leben Eltern (verheiratet, geschieden, unverheiratet), denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, darf allein der Elternteil, bei dem sich das unverheiratete minderjährige Kind für gewöhnlich aufhält, den Pass/Ausweis beantragen.

Eine Zustimmung des anderen Elternteils bedarf es nicht, wenn davon auszugehen ist, dass dieser mit dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes einverstanden ist (Nr. 6.1.3.4 der Passverwaltungsvorschrift – PassVwV).

Erforderliche Unterlagen


- ev. alter Kinderausweis bzw. Kinderreisepass
- Geburtsurkunde
- Unterschriften und Ausweise beider Erziehungsberechtigten
- Sorgerechtsnachweis bei nur einem Erziehungsberechtigten
- ein aktuelles biometrisches Lichtbild
- Zustimmungserklärung/Vollmacht des anderen Elternteils/Sorgeberechtigten

Gebühren

Neuausstellung: 13 €

Verlängerung: 6 €

Beantragung

Per  **Online-Antrag** können Sie rund um die Uhr einen Kinderreisepass beantragen.

Namensänderung

Namensänderungen (z.B. durch Namenserteilung) während der Gültigkeitsdauer führen zur **Ungültigkeit** des Kinderreisepasses. Der Kinderreisepass ist unverzüglich zu berichtigen, ein neues aktuelles Lichtbild ist erforderlich.

Wichtiger Hinweis für USA-Reisende

Deutsche Kinderreisepässe, die nach dem 25. Oktober 2006 ausgestellt wurden, werden für die visumsfreie Einreise in die USA nicht mehr akzeptiert, da sie keinen elektronischen Chip enthalten. Die Alternative zum teuren und aufwendigen Visum ist ein regulärer elektronischer Reisepass. Kinderausweise der alten Art oder der Eintrag im Reisepass der Eltern genügen ebenfalls nicht für die visumsfreie Einreise.

Literatur

Passgesetz, Passverwaltungsvorschriften, Länder-Einreisebestimmungen

Zusätzliche Informationen und Tipps zu  **Ausweisen, Dokumenten und Urkunden** bietet der Bayerische Behördenwegweiser.

Kontakt:

Bürgerbüro Neu-Ulm
Petrusplatz 15
89231 Neu-Ulm

Tel. (0731) 7050-7340

Fax (0731) 7050-7349

E-Mail: buergerbueero@neu-ulm.de

Stadt & Politik

Rathaus
Bürgerbeteiligung
Stadtinfo
Arbeiten bei der Stadt
Stadtentwicklung

Bürger & Service

Bürgerservice
Leben in Neu-Ulm
Bildung
Lebenslagen
Soziale Einrichtungen
Ehrenamt
Freiwillige Feuerwehr

Neu-Ulm erleben

Tourismus
Freizeit & Sport
Kultur
Veranstaltungen
Veranstaltungsorte
Kulturelle
Organisationen

Wirtschaft

Standortportrait
Gewerbeflächen
Wirtschaftslotse
Wirtschaftsservice für
Unternehmen
Wirtschaftsförderung
Institutionen &
Verbände
Ausschreibungen

Informiert bleiben

Neuigkeiten per E-Mail
empfangen

 [Newsletter abonnieren](#)

Neuigkeiten über
RSS-Feed empfangen

 [RSS-Feed abonnieren](#)

Schnellzugriff

Ausschreibungen
Öffentliche
Auslegungen
Neues aus dem Stadtrat

Anschrift

Stadt Neu-Ulm
Augsburger Straße 15
89231 Neu-Ulm
Tel. (0731) 7050-0
E-Mail: info@neu-ulm.de

Öffnungszeiten Rathaus

Mo. u. Di.	08.00 – 12.00 Uhr 13.30 – 16.00 Uhr
Mi.	08.00 – 12.00 Uhr
Do.	08.00 – 12.00 Uhr 13.30 – 18.00 Uhr
Fr.	08.00 – 13.00 Uhr